

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Kay Nerstheimer (fraktionslos)**

vom 06. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Januar 2020)

zum Thema:

Unüberschaubare Verwaltungsgebühren für Lizenzen

und **Antwort** vom 16. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Jan. 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Kay Nerstheimer (fraktionslos)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21998
vom 06. Januar 2020
über Unüberschaubare Verwaltungsgebühren für Lizenzen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Nach der aktuellen Gebührenordnung der Verwaltungsgebühren für eine Waffenhandelslizenz wird grundsätzlich eine sehr dehnbare Summe zwischen 102,26 € - 2.556,46 € veranschlagt.

1. Wie setzt sich dieser Betrag zusammen und wie rechtfertigt sich die enorme Spanne?

Zu 1.:

Die Höhe der Gebühren für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Waffengesetz richtet sich im Land Berlin nach Bundesrecht – der Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV). Danach beträgt die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen und Munition – in Euro umgerechnet – 102,26 Euro bis 2.556,46 Euro (Abschnitt 1 Nummer 2 der Anlage zu § 1 der WaffKostV). Der weit gefasste Rahmen dieser Rahmengebühr soll eine sachgerechte Abbildung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls ermöglichen. Im Übrigen handelt es sich bei der Kostenverordnung zum Waffengesetz um eine bundesrechtliche Regelung, die nicht der parlamentarischen Kontrolle durch das Abgeordnetenhaus unterliegt.

2. In welchen zeitlichen Abständen werden die angegebenen Paragraphen auf ihre Aktualität und Gültigkeit geprüft?

Zu 2.:

Auf die Antwort zu 1. wird verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium des Innern, für Bauen und Heimat die Kostenverordnung zum Waffengesetz zuletzt durch Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen geändert hat.

3. Wird, aufgrund der hohen Summen, ein vom Staat unerwünschter Handelszweig unterdrückt, indem man diese Sätze künstlich hoch ansetzt?

Zu 3.:
Nein. Auf die Antwort zu 1 wird verwiesen.

Berlin, den 16. Januar 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport